



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

# **Lokaler Teilhabeplan 3.0**

## **2026**

# Impressum

## **Herausgeber:**

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81  
14469 Potsdam  
[www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

## **Verantwortlich:**

Büro für Chancengleichheit und Vielfalt  
Dr. Tina Denninger  
Telefon: +49 331 2891081  
E-Mail: [Chancengleichheit@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Chancengleichheit@Rathaus.Potsdam.de)

## **Mitarbeit:**

6 Arbeitsgruppen mit 105 Mitgliedern  
Steuerungsgruppe bestehend aus 29 Mitgliedern

## **Redaktion:**

Dr. Tina Denninger

## **Gestaltung:**

**Redaktionsschluss: 01.04.2026**

**Bearbeitungsstand:**

**Bildnachweis:**

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet.

## Vorwort

Liebe Stadtgemeinschaft Potsdams,

Potsdam ist eine wachsende, vielfältige und lebendige Stadt. Diese Vielfalt ist unsere Stärke. Damit sie sich erfolgreich entfalten kann, braucht es Strukturen, die Teilhabe ermöglichen – für alle. Genau hier setzt der Lokale Teilhabeplan an.

Inklusion ist kein Zusatzthema und kein Projekt für Einzelne. Sie ist ein Menschenrecht und eine Querschnittsaufgabe für die gesamte Stadtgesellschaft. Mit dem Lokalen Teilhabeplan machen wir deutlich: Potsdam versteht die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht als freiwillige Leistung, sondern als verbindlichen gesellschaftlichen Auftrag. Wir wollen Barrieren abbauen – in Köpfen, in Gebäuden, im digitalen Raum und in unseren Verfahren.

Der Lokale Teilhabeplan ist dabei weit mehr als ein Papier. Er ist ein strategisches Steuerungsinstrument für die weitere Entwicklung unserer Stadt. Er bündelt Ziele, benennt konkrete Maßnahmen und macht Verantwortlichkeiten transparent. Er schafft Verbindlichkeit – und zugleich einen Rahmen für Kooperation. Denn Inklusion gelingt nur gemeinsam: in Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Bildung und Zivilgesellschaft.

Uns ist wichtig zu betonen: Dieser Plan ist im Dialog entstanden – mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Selbstvertretungen, mit Fachleuten sowie mit engagierten Einwohnenden. Er lebt von Beteiligung und wird auch in der Umsetzung auf kontinuierliche Rückmeldung angewiesen sein.

Unser Ziel ist klar: Eine Stadt, in der alle Menschen selbstbestimmt leben, lernen, arbeiten und ihre Freizeit gestalten können. Eine Stadt, in der Unterschiedlichkeit selbstverständlich ist. Eine Stadt, in der niemand aufgrund einer Behinderung ausgeschlossen wird.

Der Lokale Teilhabeplan ist dafür ein verbindlicher Kompass. Er zeigt, wo wir stehen, wo wir hinwollen – und welche Schritte wir konkret gehen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, diesen Weg gemeinsam mit uns zu gehen.

Für eine inklusive Landeshauptstadt Potsdam.

Noosha Aubel

Dr. Tina Denninger

Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam

Beauftragte für Menschen mit Behinderung

# Inhalt

## Vorwort

<b>1. Einführung</b>	<b>1</b>
Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Potsdam	1
Relevanz eines Aktionsplans	2
Strategische Grundpfeiler des Lokalen Teilhabeplans	5
Beteiligungsprozess und Erarbeitung der Maßnahmen	6
Nachhaltigkeit des Lokalen Teilhabeplans	10
<b>2. Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen</b>	<b>12</b>
Handlungsfeld 1 Steuerung und strukturelle Verankerung von Inklusion	12
Handlungsfeld 2 Barrierefreiheit, Mobilität, Sozialraum und Wohnen	15
Handlungsfeld 3 Information, Kommunikation und Beteiligung	19
Handlungsfeld 4 Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung	21
Handlungsfeld 5 Kultur, Freizeit, Tourismus	24
Handlungsfeld 6 Soziale Teilhabe und Leistungsbezug	27
Handlungsfeld 7 Inklusive Bildung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	30
<b>3. Schluss</b>	<b>33</b>
<b>4. Anhang Maßnahmen</b>	<b>33</b>

# 1. Einführung

## Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Potsdam

Im Zentrum des Lokalen Teilhabeplans stehen die Menschen mit Behinderung in Potsdam.

Der Plan hat das Ziel, ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu verbessern und bestehende Barrieren systematisch abzubauen. Gleichzeitig ist er ein Instrument für die gesamte Stadtgesellschaft, da Barrierefreiheit, diskriminierungsfreie Zugänge und inklusive Strukturen allen Menschen zugutekommen.

### Menschen mit Behinderung in Potsdam – Zahlen und Einordnung

In der Landeshauptstadt Potsdam leben zum Stichtag 31.12.2025 rund 25.500 Menschen mit einer anerkannten Behinderung. Davon haben ca. 13.000 Menschen eine anerkannte Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder höher.<sup>1</sup>

Diese Zahlen verdeutlichen: Menschen mit Behinderung stellen eine große Bevölkerungsgruppe dar. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl höher liegt. Viele Menschen lassen eine Behinderung – insbesondere im Bereich psychischer oder chronischer Erkrankungen – nicht offiziell feststellen. Zudem entstehen Behinderungen häufig erst im Laufe des Lebens, etwa durch Krankheit oder Alter. Nur ein sehr kleiner Teil der Behinderungen ist angeboren. Damit betrifft das Thema Teilhabe und Barrierefreiheit potenziell jede und jeden im Lebensverlauf.

Außerdem kommen Maßnahmen zur Barrierefreiheit weit über die Gruppe der Menschen mit Behinderung hinaus vielen weiteren Zielgruppen zugute. Dazu zählen unter anderem:

- ältere Menschen
- Familien mit Kinderwagen
- Menschen mit temporären Einschränkungen (z. B. nach Unfällen oder Operationen)
- Menschen mit geringen Deutschkenntnissen
- Menschen mit chronischen Erkrankungen

Barrierefreiheit stärkt damit insgesamt die Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität des Stadtraums und trägt zu sozialer Gerechtigkeit sowie wirtschaftlicher Attraktivität bei.

---

<sup>1</sup> Weitere Infos zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Potsdam unter: Landeshauptstadt Potsdam, Beauftragte für Menschen mit Behinderung (2025). Jahresbericht 2025 der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam. Potsdam. Online verfügbar unter: [https://www.potsdam.de/system/files/document/Bericht\\_2025\\_Beauftragte%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](https://www.potsdam.de/system/files/document/Bericht_2025_Beauftragte%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf) (Zugriff 23.03.2026)

Für Potsdam spielt zudem eine besondere Rolle, dass die Stadt ein international bedeutendes touristisches Ziel ist. Jährlich besuchen zahlreiche Reisende aus aller Welt die UNESCO-Welterbestätten, kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt.

Barrierefreie Angebote – etwa verständliche Informationen, zugängliche Wege, barrierefreie Mobilität oder inklusive Kulturformate – sind daher nicht nur eine Frage der Menschenrechte, sondern auch ein Standortfaktor. Eine inklusive Stadt stärkt ihre Attraktivität für Gäste, Fachkräfte und neue Einwohnende.

Zugleich ermöglicht eine barrierearme touristische Infrastruktur auch in Potsdam lebenden Menschen selbst eine gleichberechtigte Nutzung kultureller Angebote, Freizeitorde und öffentlicher Räume.

## **Teilhabe als Voraussetzung für Lebensqualität**

Menschen mit Behinderung begegnen im Alltag weiterhin strukturellen Barrieren – etwa beim Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnraum, Mobilität oder Informationen. Diese Barrieren entstehen nicht durch individuelle Beeinträchtigungen, sondern vor allem durch Umweltbedingungen, institutionelle Abläufe und gesellschaftliche Einstellungen.

Inklusion kann nur gelingen, wenn sie als Querschnittsaufgabe von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft verstanden wird. Inklusion ist kein Randthema, sondern ein zentraler Bestandteil einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung. Eine inklusive Stadt zeichnet sich deshalb dadurch aus, dass sie unterschiedliche Lebensrealitäten berücksichtigt und Voraussetzungen schafft, damit Menschen selbstbestimmt leben können. Dazu gehören barrierefreie öffentliche Räume, verständliche Verwaltungsangebote, inklusive Bildungs- und Arbeitsstrukturen sowie Möglichkeiten zur kulturellen und sozialen Teilhabe.

Der Lokale Teilhabeplan setzt genau hier an: Er bündelt Ziele und Maßnahmen, um Barrieren systematisch abzubauen, Teilhabe zu stärken und die Vielfalt der Stadtgesellschaft sichtbar zu machen. Damit leistet er einen Beitrag zu einer Stadt, in der Menschen mit und ohne Behinderung selbstverständlich zusammenleben, arbeiten und ihre Freizeit gestalten können.

## **Relevanz des Lokalen Teilhabeplans**

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>2</sup> ist eine dauerhafte staatliche Verpflichtung auf allen Ebenen des föderalen Systems. Kommunen nehmen hierbei eine Schlüsselrolle ein: Sie gestalten die konkreten Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen unmittelbar – etwa im öffentlichen Raum, in Kultur, Arbeit, Mobilität oder bei Verwaltungsleistungen. Ein kommunaler Aktions-, in diesem Falle der vorliegende Teilhabeplan, ist daher ein zentrales Steuerungsinstrument, um menschenrechtliche Verpflichtungen systematisch, ressortübergreifend und wirkungsorientiert umzusetzen. Auch nach völker-

---

<sup>2</sup> Vereinte Nationen (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK). Amtliche deutsche Übersetzung.

rechtlichen Maßstäben gilt die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für alle staatlichen Ebenen gleichermaßen. Kommunen sind als Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar in die Verantwortung einbezogen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu schützen und aktiv zu verwirklichen.<sup>3</sup>

## **Menschenrechtliche Verpflichtung und kommunale Verantwortung**

Die UN-BRK verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dies umfasst nicht nur formale Gleichstellung, sondern die aktive Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse. Fachliche Empfehlungen – unter anderem des Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) sowie des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – betonen ausdrücklich die Bedeutung menschenrechtlich fundierter Aktionspläne.<sup>4</sup>

Kommunale Aktionspläne müssen demnach:

- einen menschenrechtlichen Behinderungsbegriff zugrunde legen, der Behinderung als Ergebnis von Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren versteht,
- sich an den Vorgaben der UN-BRK sowie an den „Abschließenden Bemerkungen“ und „Allgemeinen Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses orientieren,
- konkrete, überprüfbare und strategisch gesteuerte Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen enthalten.

Für die Landeshauptstadt Potsdam bedeutet dies: Inklusion ist keine freiwillige kommunalpolitische Schwerpunktsetzung, sondern eine rechtlich und menschenrechtlich begründete Daueraufgabe.

## **Aktionspläne als strategisches Steuerungsinstrument**

---

<sup>3</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2024). Rechtsgutachten „UN-BRK kommunal“. Zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen. Berlin.

<sup>4</sup> Vereinte Nationen – Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/CO/2-3). Deutsche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-zweiten-und-dritten-periodischen-bericht-deutschlands> (Zugriff: 23.03.2026).

Zentrum für Planung und Entwicklung Sozialer Dienste und Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2025). Förderliche Faktoren und Stolpersteine kommunaler Planung zur Umsetzung der UN-BRK. Siegen/Berlin. Online verfügbar unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UN-BRK\\_kommunal/Foerderliche\\_Faktoren\\_und\\_Stolpersteine\\_kommunaler\\_Planung\\_zur\\_Umsetzung\\_der\\_UN-BRK.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UN-BRK_kommunal/Foerderliche_Faktoren_und_Stolpersteine_kommunaler_Planung_zur_Umsetzung_der_UN-BRK.pdf) (Zugriff: 23.03.2026)

Kommunale Aktionspläne dienen dazu, abstrakte menschenrechtliche Verpflichtungen in strukturierte, messbare und zeitlich definierte Umsetzungsschritte zu überführen. Sie schaffen damit:

- Transparenz über Ziele, Zuständigkeiten und Zeitpläne,
- Koordination zwischen Geschäftsbereichen und Fachbereichen,
- Verbindlichkeit in politischen und administrativen Entscheidungsprozessen,
- Grundlagen für Monitoring und Evaluation.

Gerade in komplexen Verwaltungsstrukturen mit vielfältigen Zuständigkeiten ist ein ressortübergreifendes Instrument notwendig, um Inklusion als Querschnittsaufgabe wirksam zu verankern. Ohne ein solches Steuerungsinstrument besteht die Gefahr von Einzelmaßnahmen ohne strategische Verzahnung oder nachhaltige Wirkung.

### **Aktionspläne als Instrument der kontinuierlichen Weiterentwicklung**

Kommunale Aktionspläne sind keine einmaligen Programme, sondern lernende Steuerungsinstrumente. Sie sollen:

- die Datenerhebung zum Stand der Umsetzung der UN-BRK systematisch verbessern,
- die Überprüfung bestehender kommunaler Regelungen und Verfahren anstoßen,
- neue gesellschaftliche Entwicklungen (z. B. Digitalisierung, demografischer Wandel) inklusiv gestalten,
- Fortschritte sichtbar machen und politischen Entscheidungsgrundlagen dienen.

Damit tragen sie zur Verstetigung und Weiterentwicklung kommunaler Inklusionspolitik bei.

### **Aufbau des Aktionsplans**

Die UN-BRK formuliert grundlegende Rechte und Verpflichtungen. Für die kommunale Praxis ist es jedoch notwendig, diese in konkret umsetzbare Schritte zu übersetzen.

Abstrakte Zielsetzungen oder allgemeine Programmaussagen reichen nicht aus, um nachhaltige Veränderungen zu erreichen. Der Lokale Teilhabeplan verfolgt deshalb den Ansatz, Bedarfe systematisch in handlungsleitende Maßnahmen mit klarer Umsetzungslogik zu überführen. Ausgangspunkt bilden also die tatsächlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in Potsdam, die in Beteiligungsprozessen, Netzwerken, Fachdialogen sowie durch Erfahrungswissen aus Verwaltung und Praxis erhoben wurden.

Aus diesen Bedarfen wurden:

- Handlungsfelder entwickelt,
- strategische Ziele formuliert,
- und entsprechende konkrete Maßnahmen erarbeitet.

Die Maßnahmenstruktur wurde daher so entwickelt, dass sie sowohl Planbarkeit für die Verwaltung als auch Überprüfbarkeit der Ergebnisse ermöglicht.

## **Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam**

Der Lokale Teilhabeplan ist Ausdruck einer strategischen, menschenrechtsbasierten Stadtentwicklung. Er bündelt Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen, schafft Transparenz gegenüber Politik und Öffentlichkeit und ermöglicht eine systematische Wirkungskontrolle.

Als kommunaler Aktionsplan verfolgt er das Ziel, menschenrechtliche Verpflichtungen in strategisch gesteuerte, messbare und überprüfbare Maßnahmen zu überführen – und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Potsdam nachhaltig zu stärken.

## **Strategische Grundpfeiler des Lokalen Teilhabeplans**

### **Disability Mainstreaming als Leitprinzip verankern**

Der Lokale Teilhabeplan folgt dem Ansatz des Disability Mainstreamings. Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden systematisch und frühzeitig in allen Geschäftsbereichen, Planungen und Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Inklusion ist damit keine isolierte Fachaufgabe, sondern Querschnittsverpflichtung der gesamten Verwaltung.

### **Inklusion als dauerhaftes Steuerungsprinzip etablieren**

Der Lokale Teilhabeplan ist zugleich strategisches Steuerungsinstrument. Klare Zuständigkeiten, messbare Ziele, Indikatoren, Monitoring sowie regelmäßige Fortschreibung sichern die nachhaltige Umsetzung. Inklusion wird damit als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess in der kommunalen Verwaltung verankert.

### **Barrieren strukturell abbauen und Zugänglichkeit sichern**

Der Plan zielt auf den systematischen Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum, in Mobilität, Kommunikation, Digitalisierung, Kultur, Bildung, Arbeit und Verwaltung. Zugänglichkeit wird als Qualitätsmerkmal kommunalen Handelns verstanden und von Beginn an mitgedacht.

### **Verbindliche Beteiligungsstrukturen stärken**

Menschen mit Behinderungen werden als Sachverständige in eigener Sache strukturell in Entscheidungsprozesse einbezogen. Beteiligung ist dabei sowohl rechtlicher Anspruch als auch integraler Bestandteil guter kommunaler Planung und Qualitätssicherung.

Diese vier Grundpfeiler durchziehen sämtliche Handlungsfelder des Plans und bilden die verbindliche Orientierungsbasis für Zieldefinition, Maßnahmenplanung und Evaluation.

## Beteiligungsprozess und Erarbeitung der Maßnahmen

Die Maßnahmen des Lokalen Teilhabeplans der Landeshauptstadt Potsdam wurden in einem mehrstufigen, dialogorientierten Beteiligungs- und Arbeitsprozess entwickelt. Ziel war es, fachliche Expertise, Verwaltungsperspektiven und insbesondere die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen systematisch zusammenzuführen.

Der Prozess folgte damit dem menschenrechtlichen Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Diese Verpflichtung zur engen und strukturellen Beteiligung ist ein verbindlicher menschenrechtlicher Maßstab für staatliches Handeln auf allen Ebenen und kein freiwilliges Beteiligungsangebot.<sup>5</sup>

Die inhaltliche Erarbeitung der Maßnahmen erfolgte in einem zweistufigen Arbeitsgruppenprozess, der sich über das Jahr 2025 erstreckte.

### Erste Beteiligungsphase: Bedarfserhebung und Ideensammlung

Im Frühjahr 2025 fanden zu allen sechs Handlungsfeldern themenspezifische Arbeitsgruppen statt.

Die Gruppen waren bewusst multiperspektivisch zusammengesetzt. Beteiligt waren:

- Mitarbeitende der zuständigen Geschäfts- und Fachbereiche der Stadtverwaltung,
- Menschen mit Behinderungen aus Potsdam,
- Vertretende von Selbstvertretungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Initiativen,
- Fachkräfte aus Praxis und Wissenschaft,
- Vertretende der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

In dieser ersten Phase stand die offene Sammlung von Bedarfen, Erfahrungen und Ideen im Mittelpunkt. Unterschiedliche Perspektiven wurden sichtbar gemacht, diskutiert und aufeinander bezogen.

Auf dieser Grundlage konnten:

- zentrale Barrieren identifiziert,
- Zielrichtungen abgestimmt,
- und erste Maßnahmenvorschläge entwickelt werden.

Der Fokus lag bewusst nicht auf fertigen Konzepten, sondern auf gemeinsamem Problemverständnis und strategischer Orientierung.

---

<sup>5</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2024). Rechtsgutachten „UN-BRK kommunal“. Zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen. Berlin.

## **Zwischenphase: Fachliche Schärfung und Abstimmung**

Im Anschluss an die erste Arbeitsgruppenrunde wurden die gesammelten Ideen über mehrere Monate hinweg fachlich weiterentwickelt und konkretisiert.

Dieser Prozess erfolgte in enger Abstimmung zwischen:

- der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam,
- den jeweils zuständigen Verwaltungsbereichen,
- sowie – je nach Themenfeld – externen Fachleuten.

In dieser Phase wurden insbesondere:

- Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit im kommunalen Handlungsspielraum geprüft,
- rechtliche Bezüge und Zuständigkeiten geklärt,
- Wirkungslogiken und Indikatoren entwickelt,
- Prioritäten gesetzt und Maßnahmen strukturiert.

Ziel war es, aus einer Vielzahl von Ideen realistische, wirkungsorientierte und strategisch anschlussfähige Maßnahmen zu entwickeln.

## **Zweite Beteiligungsphase: Rückkopplung und Vertiefung**

Im Herbst 2025 wurden die überarbeiteten Maßnahmenvorschläge erneut in den Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert.

Diese zweite Runde hatte mehrere Funktionen:

- Transparente Rückmeldung, wie mit den eingebrachten Ideen umgegangen wurde,
- Möglichkeit für die Beteiligten, Maßnahmen weiter zu präzisieren oder zu ergänzen,
- erneute fachliche Diskussion zu Wirkung, Priorisierung und Umsetzbarkeit,
- Gelegenheit, bereits verwaltungsseitig zurückgestellte Maßnahmen noch einmal einzubringen und zu begründen.

Der Prozess war damit nicht linear, sondern bewusst iterativ angelegt. Ziel war ein gemeinsames Verständnis darüber, welche Maßnahmen für die nächsten Jahre tragfähig und wirkungsvoll sind.

## **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Leitprinzip**

Ein zentrales Qualitätsmerkmal des Prozesses war die kontinuierliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Diese Beteiligung erfolgte:

- als Teilnehmende in den Arbeitsgruppen,

- über Netzwerke, Initiativen und Selbstvertretungsstrukturen,
- durch Rückmeldungen zu konkreten Maßnahmenvorschlägen,
- sowie durch Erfahrungswissen aus der alltäglichen Nutzung städtischer Angebote und Räume.

Die Beteiligung wurde dabei nicht als formaler Schritt verstanden, sondern als fachlich unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung wirksamer Maßnahmen.

Denn nur durch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen können:

- reale Barrieren sichtbar werden,
- Prioritäten bedarfsgerecht gesetzt werden,
- und Maßnahmen entstehen, die tatsächlich zu mehr Teilhabe führen.

Durch den zweistufigen Arbeitsgruppenprozess ist es gelungen,

- eine breite fachliche und gesellschaftliche Legitimation für den Aktionsplan zu schaffen,
- Maßnahmen praxisnah und umsetzungsorientiert zu formulieren,
- und zugleich den menschenrechtlichen Anspruch der UN-BRK auf Partizipation und Mitgestaltung konkret umzusetzen.

Der Lokale Teilhabeplan ist damit das Ergebnis eines kooperativen Entwicklungsprozesses, der Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft und insbesondere Menschen mit Behinderungen zusammenführt – mit dem gemeinsamen Ziel, die Inklusion in der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig voranzubringen.

## **Aufbau der Maßnahmen**

Jede Maßnahme im Lokalen Teilhabeplan folgt einer einheitlichen Struktur. Diese umfasst insbesondere:

- Zielbezug:  
Zuordnung zu einem strategischen Ziel
- Maßnahmenbeschreibung:  
Klare, prägnante Darstellung dessen, was konkret umgesetzt werden soll.
- Rechtliche Begründung:  
Verweis auf die relevanten Artikel der UN-BRK sowie bundes-, landes- oder kommunalrechtliche Grundlagen.
- Bedarf / Ausgangslage:  
Beschreibung der bestehenden Barrieren oder Handlungsnotwendigkeiten.
- Wirkung:  
Darstellung der angestrebten Veränderung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

- Indikatoren mit Zeitplan:  
Messgrößen zur Überprüfung der Zielerreichung sowie konkrete zeitliche Meilensteine.
- Ressourcen:  
Einschätzung personeller und finanzieller Bedarfe.
- Zuständigkeiten:  
Benennung der federführenden und beteiligten Geschäfts- bzw. Fachbereiche sowie anderer Beteiligter.

Diese Struktur stellt sicher, dass Maßnahmen fachlich begründet, organisatorisch verankert und überprüfbar sind.

## **Rolle des SMART-Prinzips – und dessen Weiterentwicklung**

Zur Konkretisierung der Maßnahmen wurde das bekannte SMART-Prinzip herangezogen. Es unterstützt dabei, Maßnahmen umsetzungsfähig zu formulieren. Im Lokalen Teilhabeplan wird SMART nicht als Selbstzweck verstanden, sondern als ein Instrument zur Erreichung von Wirkung.

Die fünf Dimensionen werden wie folgt verstanden:

**Spezifisch:**

Maßnahmen müssen klar und eindeutig formuliert sein. Es muss nachvollziehbar sein, was konkret umgesetzt werden soll.

**Messbar:**

Zur Bewertung von Fortschritten werden Indikatoren definiert. Entscheidend ist dabei nicht nur die Umsetzung (Output), sondern die erzielte Wirkung (Outcome). Indikatoren dienen dazu, Veränderungen sichtbar zu machen.

**Akzeptiert:**

Maßnahmen müssen sowohl innerhalb der Verwaltung als umsetzbar anerkannt sein als auch von Menschen mit Behinderungen als sinnvoll und bedarfsgerecht wahrgenommen werden. Akzeptanz ist Voraussetzung für nachhaltige Umsetzung.

**Realistisch:**

Der Aktionsplan konzentriert sich auf Maßnahmen, die tatsächlich im kommunalen Einflussbereich liegen. Dies erhöht die Umsetzungschancen und vermeidet symbolische Zielsetzungen ohne praktische Wirkung.

**Terminiert:**

Zeitliche Festlegungen ermöglichen Steuerung, Nachverfolgung und Nachsteuerung. Sie schaffen Verbindlichkeit und Transparenz im Umsetzungsprozess.

## **Nachhaltigkeit des Lokalen Teilhabeplans**

Der Lokale Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam ist als flexibles, dynamisches und transparentes Steuerungsinstrument angelegt. Ziel ist es, die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention kontinuierlich weiterzuentwickeln und auf neue Bedarfe sowie veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, weicht die Landeshauptstadt Potsdam bewusst von der klassischen Laufzeit kommunaler Aktionspläne von drei bis fünf Jahren ab. Stattdessen wird der Plan jährlich überprüft und fortgeschrieben.

Dieses Vorgehen ermöglicht es, auch Maßnahmen zu berücksichtigen, für deren Umsetzung derzeit noch nicht ausreichend Ressourcen, Strukturen oder Netzwerke vorhanden sind, deren Realisierung jedoch perspektivisch angestrebt wird. Der Plan bleibt damit handlungsfähig und entwicklungsorientiert, ohne an Verbindlichkeit zu verlieren.

## **Jährliches Monitoring des Umsetzungsstandes**

Kern der Evaluation ist eine jährliche Monitoring-Abfrage in den zuständigen Geschäfts- und Fachbereichen der Stadtverwaltung. Ziel dieser Abfrage ist es, den aktuellen Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen systematisch zu erfassen.

Die Ergebnisse werden anschließend:

- in der Steuerungsgruppe zum Lokalen Teilhabeplan fachlich ausgewertet und
- im Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.

Auf Grundlage dieser Auswertung können unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden:

- Abschluss von Maßnahmen, wenn diese erfolgreich umgesetzt wurden,
- Streichung von Maßnahmen, wenn sie sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen als überholt erweisen,
- Modifikation von Maßnahmen, wenn Ziele, Voraussetzungen oder Prioritäten angepasst werden müssen,
- Aufnahme neuer Maßnahmen, wenn zusätzliche Bedarfe oder neue Handlungsmöglichkeiten entstehen.

Dieses Verfahren ermöglicht eine kontinuierliche Steuerung und Nachsteuerung des Teilhabeplans.

## **Erarbeitung neuer Bedarfe und Maßnahmen**

Die Fortschreibung des Plans erfolgt auf Basis eines breiten Spektrums an Beteiligungs- und Informationsquellen. Neue Bedarfe können insbesondere entstehen durch:

1. Rückmeldungen und Hinweise, die bei der Beauftragten für Menschen mit Behinderung oder beim Beirat für Menschen mit Behinderung bekannt werden,
2. Beiträge aus der digitalen Beteiligungsplattform [mitgestalten-potsdam.de](https://mitgestalten-potsdam.de),
3. systematische Rückmeldungen aus bestehenden Netzwerken und festen Gremien der inklusiven Stadtentwicklung.

Zu diesen zählen unter anderem:

- das Netzwerk Arbeit inklusiv,
- das Netzwerk Sport inklusiv,
- thematische Fokusgruppen,
- sowie der Stammtisch Inklusion
- die Regionalliga
- Ergebnisse aus der geplanten Befragung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Potsdam.
- Ergebnisse der Fachtagungen

Die dort identifizierten Bedarfe werden gesammelt, fachlich eingeordnet und der Steuerungsgruppe gespiegelt.

## **Politische Fortschreibung und Verankerung**

Einmal jährlich wird der aktualisierte Lokale Teilhabeplan der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch diese regelmäßige politische Befassung wird sichergestellt, dass:

- der Umsetzungsstand transparent bleibt,
- neue Maßnahmen demokratisch legitimiert werden,
- und der Plan dauerhaft als strategische Grundlage der kommunalen Inklusionspolitik verankert ist.

## **Ein lernendes Instrument inklusiver Stadtentwicklung**

Mit diesem Monitoring- und Fortschreibungsmechanismus wird der Lokale Teilhabeplan als lernendes Instrument ausgestaltet. Er ermöglicht es, Fortschritte sichtbar zu machen, auf neue Herausforderungen zu reagieren und die kommunale Inklusionspolitik kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Der Plan bleibt damit ein lebendiger Bestandteil der inklusiven Stadtentwicklung in Potsdam, der sich an den tatsächlichen Bedarfen der Menschen orientiert und regelmäßig überprüft sowie angepasst wird.

# **2. Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen**

## **Handlungsfeld 1 Steuerung und strukturelle Verankerung von Inklusion**

Das Handlungsfeld Steuerung und strukturelle Verankerung von Inklusion verankert Disability Mainstreaming als leitendes Prinzip in allen Bereichen des Lokalen Teilhabeplans. Es umfasst Beteiligung, Bewusstseinsbildung, Antidiskriminierung, Monitoring und strategische Steuerung. Inklusion wird damit als dauerhafte Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung etabliert. Ziel ist eine nachhaltige, ressortübergreifende Implementierung inklusiver Strukturen.

### **1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die alle kommunalen Handlungsfelder betrifft. Der Lokale Teilhabeplan kann nur dann wirksam sein, wenn seine Umsetzung verbindlich gesteuert, politisch begleitet und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Das Handlungsfeld „Steuerung und strukturelle Verankerung von Inklusion“ schafft die strukturellen Voraussetzungen dafür, dass Inklusion nicht punktuell bleibt, sondern dauerhaft in Verwaltung und Stadtgesellschaft verankert wird. Steuerung, Transparenz und Bewusstseinsbildung sind dabei zentrale Elemente.

## 2. Handlungsbedarf

Mit dem Lokalen Teilhabeplan verfügt die Landeshauptstadt Potsdam über ein zentrales Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen jedoch, dass eine kontinuierliche Steuerung, transparente Berichterstattung und ressortübergreifende Abstimmung entscheidend für die Wirksamkeit des Plans sind.

Zugleich bleibt Bewusstseinsbildung eine dauerhafte Aufgabe. Ableistische Denk- und Handlungsmuster, Unsicherheiten im Verwaltungshandeln sowie fehlende Sichtbarkeit guter Beispiele verdeutlichen, dass Inklusion aktiv gestaltet werden muss.

Eine belastbare Datengrundlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist zudem Voraussetzung für eine wirksame Steuerung und Prioritätensetzung. Vor diesem Hintergrund bündelt das Handlungsfeld „Steuerung und strukturelle Verankerung von Inklusion“ zentrale Steuerungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

## 3. Rechtlicher Rahmen

Die Verpflichtung zur strukturellen Verankerung von Inklusion ergibt sich insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Relevante Artikel sind insbesondere:

- Artikel 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen) – verpflichtet dazu, geeignete gesetzgeberische, administrative und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention zu treffen.
- Artikel 5 UN-BRK (Nichtdiskriminierung) – fordert den Abbau von Benachteiligungen sowie die Förderung gleichberechtigter Teilhabe.
- Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) – verpflichtet zur Sensibilisierung von Verwaltung und Öffentlichkeit für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Artikel 31 UN-BRK – verpflichtet zur Erhebung geeigneter Informationen und Daten, um die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bewerten und wirksame Maßnahmen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe entwickeln zu können.
- Artikel 33 UN-BRK (Durchführung und Überwachung) – fordert geeignete Koordinierungs- und Monitoringstrukturen zur Umsetzung der Konvention.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen diese Verpflichtungen:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – verpflichtet öffentliche Stellen zum Abbau von Barrieren und zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe.
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – regelt Leistungen zur Teilhabe sowie strukturelle Verpflichtungen öffentlicher Arbeitgeber zur Förderung von Beschäftigung und Inklusion.

Auf Landesebene ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus:

- Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe sowie zum Abbau von Barrieren.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus die Aufgabe, Inklusion strategisch zu steuern, politisch zu begleiten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Zur Umsetzung der dargestellten rechtlichen Verpflichtungen und zur Sicherstellung einer verbindlichen Steuerung werden im Folgenden strategische Ziele formuliert. Sie schaffen strukturelle Voraussetzungen für eine ressortübergreifende Umsetzung des Lokalen Teilhabeplans und werden durch konkrete Maßnahmen operationalisiert.

##### **Ziel 1.1. Die Umsetzung des Lokalen Teilhabeplans wird verbindlich gesteuert und politisch begleitet.**

###### **Maßnahmen:**

- 1.1.1. Bericht des Maßnahmen-Umsetzungsstands im Sozialausschuss (GSWI)
- 1.1.2. Regelmäßige Jour fixes in den Geschäftsbereichen
- 1.1.3. Bericht zum Umsetzungsstand des Teilhabeplans im Hauptausschuss

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Die Umsetzung des Lokalen Teilhabeplans erfolgt ressortübergreifend abgestimmt, transparent und unter regelmäßiger politischer Begleitung.

##### **Ziel 1.2. Ableismus wird abgebaut und eine inklusive Verwaltungskultur entwickelt.**

###### **Maßnahmen:**

- 1.2.1. Multiplizierende für Inklusion werden fortgebildet
- 1.2.2. Sensibilisierung der Verwaltung
- 1.2.3. Austauschgruppe im Social Intranet
- 1.2.4. Fortbildungen „Vielfalt in der Verwaltung“

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Diskriminierende Denk- und Handlungsmuster innerhalb der Verwaltung werden reflektiert und abgebaut. Mitarbeitende verfügen über gestärkte Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt und Inklusion.

##### **Ziel 1.3. Inklusion wird öffentlich sichtbar gemacht und gesellschaftlich verankert.**

###### **Maßnahmen:**

- 1.3.1. Durchführung Inklusionstage
- 1.3.2. Verleihung Inklusionspreis

- 1.3.3. Durchführung Fachtage
- 1.3.4. Befragung Menschen mit Behinderung

### **Beabsichtigte Wirkung:**

Inklusion wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sichtbar und anerkannt. Gute Praxis wird öffentlich gewürdigt und vernetzt, wodurch positive Impulse für Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft entstehen. Entscheidungen basieren auf einer belastbaren Datengrundlage.

## **Handlungsfeld 2 Barrierefreiheit, Mobilität, Sozialraum und Wohnen**

Das Handlungsfeld Barrierefreiheit, Mobilität, Sozialraum und Wohnen verfolgt das Ziel, gleichberechtigte Teilhabe im alltäglichen Lebensumfeld systematisch zu ermöglichen. Es umfasst den Abbau baulicher, infrastruktureller und sozialräumlicher Barrieren sowie die Weiterentwicklung barrierefreier Mobilitäts- und Wohnangebote. Barrierefreiheit wird dabei als grundlegendes Qualitätsmerkmal kommunaler Planung und Stadtentwicklung verstanden. Ziel ist eine schrittweise, verbindliche und ressortübergreifend abgestimmte Umsetzung barrierefreier Strukturen im öffentlichen Raum, im Verkehrssystem und im Wohnumfeld.

### **1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Barrierefreiheit ist eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Sie ermöglicht Menschen mit Behinderungen, sich selbstständig im öffentlichen Raum zu bewegen, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, passende Wohnungen zu finden, öffentliche Gebäude zu betreten und ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ist Barrierefreiheit daher eine grundlegende Aufgabe der Stadtentwicklung. Sie betrifft zahlreiche kommunale Handlungsbereiche – insbesondere Verkehrsplanung, Hochbau, Wohnungswesen und öffentliche Dienstleistungen. Eine barrierefreie Stadt kommt dabei nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute, sondern verbessert die Lebensqualität vieler Menschen, etwa von älteren Menschen, Familien mit Kindern oder Personen mit temporären Einschränkungen.

Der Lokale Teilhabeplan bündelt die kommunalen Maßnahmen zur schrittweisen Umsetzung von Barrierefreiheit in zentralen Lebensbereichen. Ziel ist es, bestehende Barrieren systematisch abzubauen und Barrierefreiheit von Beginn an bei Planung, Bau und Betrieb kommunaler Infrastruktur mitzudenken.

### **2. Handlungsbedarf**

In Potsdam wurden in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt. So wurden einzelne Haltestellen barrierefrei umgebaut, akustische Signale an Lichtsignalanlagen installiert und erste Orientierungssysteme im öffentlichen Raum eingerichtet. Auch im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs sowie in einzelnen öffentlichen Gebäuden wurden Fortschritte erzielt.

Gleichzeitig bestehen weiterhin Barrieren im Alltag vieler Menschen mit Behinderungen. Dazu zählen fehlende Bordsteinabsenkungen, unzureichende taktile Orientierungssysteme, nicht barrierefreie Haltestellen oder eingeschränkte Informationen zur Nutzung öffentlicher Infrastruktur. Auch der Zugang zu barrierefreiem Wohnraum stellt weiterhin eine Herausfor-

derung dar. Zudem sind nicht alle öffentlichen Gebäude und Wahllokale vollständig barrierefrei zugänglich.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landeshauptstadt Potsdam einen systematischen Ansatz: Barrierefreiheit soll bei Planung, Umbau und Betrieb öffentlicher Infrastruktur konsequent berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen Informationen verbessert, Standards entwickelt und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fachbereichen gestärkt werden.

### 3. Rechtlicher Rahmen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit ergibt sich insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Relevante Artikel sind insbesondere:

- Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) – verpflichtet dazu, Barrieren in Gebäuden, Straßen, Verkehrsmitteln und Informationssystemen abzubauen.
- Artikel 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) – betont die Bedeutung von barrierefreiem Wohnraum und selbstbestimmtem Wohnen.
- Artikel 20 UN-BRK (Persönliche Mobilität) – fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen.
- Artikel 29 UN-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) – verpflichtet zur barrierefreien Durchführung von Wahlen.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen die Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Bundes zum Abbau von Barrieren und setzt grundlegende Standards für barrierefreie Gestaltung öffentlicher Angebote.
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – verpflichtet Leistungsträger und öffentliche Stellen, Barrieren abzubauen und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- Baugesetzbuch (BauGB) – verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanung zur Berücksichtigung sozialer Belange sowie der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Auf Landesebene ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus:

- Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe sowie zum Abbau von Barrieren.
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) – enthält verbindliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude sowie von Wohngebäuden.
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) – verpflichtet dazu, den öffentlichen Personennahverkehr schrittweise barrierefrei zu gestalten.

Ergänzend konkretisieren technische Regelwerke, insbesondere die Normenreihe DIN 18040 zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und öffentlichen Räumen sowie DIN-Normen zu taktilen Leitsystemen und visuellen Informationen, die fachlichen Standards für Planung, Bau und Betrieb barrierefreier Infrastruktur.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus die Aufgabe, Barrierefreiheit als verbindlichen Bestandteil kommunaler Planung, Bau- und Betriebsprozesse umzusetzen.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Bedarfe und rechtlichen Anforderungen werden im Folgenden strategische Ziele formuliert, die den Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum, im Verkehrssystem und im Wohnumfeld systematisch voranbringen sollen. Konkrete Maßnahmen tragen dazu bei, barrierefreie Strukturen schrittweise und abgestimmt umzusetzen.

##### **Ziel 2.1. Barrierefreiheit wird bei Planung und Umbau des öffentlichen Straßenraums systematisch umgesetzt.**

###### **Maßnahmen:**

- 2.1.1. Priorisierungskonzept akustische Signale Lichtsignalanlagen
- 2.1.2. Ausstattungskonzept taktile Leitsysteme
- 2.1.3. Ganzheitliches Konzept Blindenführung an Lichtsignalanlagen
- 2.1.4. Systematische Absenkung von Bordsteinen und Einbau paralleler Bodenleitsysteme an Querungs- und Haltestellen
- 2.1.5. Veröffentlichung und Aktualisierung der Übersicht Sonderstellplätze
- 2.1.6. Regelstruktur zur Abstimmung von Barrierefreiheit und Denkmalschutz
- 2.1.7. Entwicklung von Leitlinien zur Barrierefreiheit im denkmalgeschützten Stadt-  
raum

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Barrieren im öffentlichen Straßenraum werden systematisch reduziert. Querungsstellen, Lichtsignalanlagen und Orientierungssysteme werden schrittweise barrierefrei gestaltet und Informationen zu barrierefreien Parkmöglichkeiten transparent bereitgestellt.

##### **Ziel 2.2. Barrierefreiheit wird im Potsdamer ÖPNV in Infrastruktur, Information und Service umgesetzt.**

###### **Maßnahmen:**

- 2.2.1. Einbindung von Menschen mit Behinderung in Fahrpersonalschulungen bei der ViP
- 2.2.2. Außen- und Innenansagen mit Liniennummer und Fahrtziel
- 2.2.3. Piktogramme zur Regelung der Türnutzung in Tramlink-Fahrzeugen
- 2.2.4. Standard für barrierefreie Tram- und Bushaltestellen
- 2.2.5. ViP Spot Sensibilisierung
- 2.2.6. Schrittweise Einführung von Niederflurstraßenbahnen des Typs Tramlink

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Der öffentliche Personennahverkehr wird für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen besser nutzbar. Barrierefreie Haltestellen, verständliche Informationen und sensibilisiertes Personal erleichtern die selbstständige Nutzung des ÖPNV.

### **Ziel 2.3. Die Schaffung barrierefreien Wohnraums wird gestärkt und der Zugang zu passendem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen verbessert.**

#### **Maßnahmen:**

- 2.3.1. Erhebung Bestand barrierefreier Wohnungen
- 2.3.2. Analyse des Bedarfs an barrierefreiem und unterstütztem Wohnraum

#### **Beabsichtigte Wirkung:**

Barrierefreier Wohnraum wird ausgebaut und Menschen mit Behinderungen erhalten bessere Chancen, geeigneten Wohnraum zu finden. Gleichzeitig wird der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum systematisch erfasst und in kommunale Planungen einbezogen.

### **Ziel 2.4. Die Durchführung von Wahlen in Potsdam wird barrierefrei gestaltet.**

#### **Maßnahmen:**

- 2.4.1. Erhebung der Barrierefreiheit von Wahllokalen
- 2.4.2. Erhöhung der Barrierefreiheit von Wahllokalen
- 2.4.3. Informationen über das Wahlrecht vereinfachen und kommunizieren

#### **Beabsichtigte Wirkung:**

Menschen mit Behinderungen können ihr Wahlrecht selbstbestimmt wahrnehmen. Wahllokale werden barrierefrei zugänglich und Informationen zum Wahlrecht verständlich bereitgestellt.

### **Ziel 2.5. Öffentliche Gebäude der Landeshauptstadt Potsdam werden barrierefrei gestaltet und betrieben.**

#### **Maßnahmen:**

- 2.5.1. Erarbeitung eines Standards für Vermietung, Kauf und Ausstattung öffentlicher Gebäude
- 2.5.2. Indoornavigationssystem und digitale Porteirs im Rathaus
- 2.5.3. Leitsystem zur Orientierung im Jugendamt
- 2.5.4. Planung Leuchtturm-Sporthalle

#### **Beabsichtigte Wirkung:**

Öffentliche Gebäude der Landeshauptstadt Potsdam werden schrittweise barrierefrei gestaltet. Orientierungssysteme und verbindliche Standards erleichtern die Nutzung kommunaler Einrichtungen.

## **Handlungsfeld 3 Information, Kommunikation und Beteiligung**

Das Handlungsfeld Information, Kommunikation und Beteiligung stärkt den barrierefreien Zugang zu Informationen sowie die gleichberechtigte Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und politischen Leben. Es umfasst die Weiterentwicklung digitaler und analoger Kommunikationsangebote, verständlicher Informationsformate sowie inklusiver Beteiligungsstrukturen. Inklusion wird dabei als Voraussetzung demokratischer Teilhabe verstanden. Ziel ist eine transparente, zugängliche und nutzerorientierte Kommunikation der Landeshauptstadt Potsdam, die politische Mitwirkung erleichtert und Teilhabechancen nachhaltig verbessert.

### **1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Der Zugang zu Informationen ist eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Nur wer Informationen versteht und nutzen kann, ist in der Lage, kommunale Angebote wahrzunehmen, Entscheidungen zu treffen und sich aktiv in das öffentliche Leben einzubringen.

Für Menschen mit Behinderungen bestehen dabei häufig Barrieren – etwa durch nicht barrierefreie Webseiten, schwer verständliche Texte oder fehlende Übersetzungen in Gebärdensprache. Auch digitale Angebote spielen eine immer größere Rolle für die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bevölkerung. Ihre barrierefreie Gestaltung ist daher eine wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Landeshauptstadt Potsdam verfolgt das Ziel, Informationen verständlich, barrierefrei und zielgruppengerecht bereitzustellen sowie politische Beteiligung durch barrierefreie Kommunikation zu stärken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben geleistet.

### **2. Handlungsbedarf**

Die Kommunikation der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt zunehmend digital. Webseiten, Newsletter, Livestreams und andere Informationsformate gewinnen an Bedeutung. Gleichzeitig zeigt sich, dass nicht alle Menschen diese Angebote gleichermaßen nutzen können.

Barrieren entstehen beispielsweise durch unzureichende technische Zugänglichkeit digitaler Angebote, fehlende Orientierung auf Webseiten oder schwer verständliche Inhalte. Auch politische Beteiligungsformate sind nicht immer vollständig barrierefrei gestaltet. So können fehlende Untertitelungen oder Gebärdensprachdolmetschung die Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen erschweren.

Vor diesem Hintergrund setzt die Landeshauptstadt Potsdam verstärkt auf barrierefreie digitale Angebote, verständliche Informationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Kommunikation.

### **3. Rechtlicher Rahmen**

Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Information und Kommunikation ergibt sich insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Relevante Artikel sind:

- Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK (Partizipation) – verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen aktiv und strukturell in die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Gesetzen, Strategien und Maßnahmen einzubeziehen, die sie betreffen.
- Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) – verpflichtet zur barrierefreien Gestaltung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie digitalen Angeboten.
- Artikel 21 UN-BRK (Recht der freien Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen) – fordert, Informationen in zugänglichen Formaten bereitzustellen, darunter Leichte Sprache oder Gebärdensprache.
- Artikel 29 UN-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) – verpflichtet dazu, politische Beteiligungsprozesse barrierefrei zu gestalten.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen die Anforderungen an barrierefreie digitale Angebote öffentlicher Stellen:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Informations- und Kommunikationsangeboten sowie zur Förderung gleichberechtigter digitaler Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) – konkretisiert die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Webseiten, mobilen Anwendungen und digitalen Verwaltungsangeboten öffentlicher Stellen.

Auf Landesebene ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus:

- Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen zur barrierefreien Gestaltung von Kommunikation, Information und Verwaltungsangeboten.
- Brandenburgische Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) – konkretisiert die technischen und gestalterischen Anforderungen an barrierefreie digitale Angebote der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus die Aufgabe, digitale Angebote, Informationsformate sowie Beteiligungsprozesse systematisch barrierefrei weiterzuentwickeln und bestehende Barrieren schrittweise abzubauen.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Information und zur Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten werden im Folgenden strategische Ziele definiert. Sie bündeln zentrale Entwicklungsrichtungen für eine zugängliche, verständliche und partizipative Kommunikation der Landeshauptstadt Potsdam.

**Ziel 3.1. Digitale Angebote der Landeshauptstadt Potsdam werden barrierefrei und nutzerorientiert gestaltet.**

**Maßnahmen:**

- 3.1.1. Sicherstellung der Screenreader-Lesbarkeit
- 3.1.2. Nutzerorientiertes Design der Webseite
- 3.1.3. Videos in Deutscher Gebärdensprache auf der Webseite
- 3.1.4. Prüfung der städtischen Webseiten

**Beabsichtigte Wirkung:**

Digitale Angebote der Stadt sind für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich und orientieren sich stärker an tatsächlichen Nutzerbedarfen. Barrieren werden systematisch identifiziert und abgebaut.

**Ziel 3.2. Informationen der Landeshauptstadt Potsdam werden verständlich, barrierefrei und zielgruppengerecht bereitgestellt.****Maßnahmen:**

- 3.2.1. Leichte Sprache auf der Website
- 3.2.2. Leichte Sprache Print
- 3.2.3. Info-Webseite für Menschen mit Behinderung
- 3.2.4. Inklusions-Newsletter

**Beabsichtigte Wirkung:**

Menschen mit Behinderungen sowie weitere Zielgruppen erhalten verständliche, barrierearme und gut auffindbare Informationen zu Angeboten, Leistungen und Beteiligungsmöglichkeiten.

**Ziel 3.3. Politische Beteiligung wird durch barrierefreie Kommunikation erweitert.****Maßnahmen:**

- 3.3.1. Bekanntmachung Gebärdensprachdolmetschung der SVV
- 3.3.2. Untertitelung Livestreams SVV

**Beabsichtigte Wirkung:**

Kommunalpolitische Prozesse werden transparenter und zugänglicher. Menschen mit Behinderungen können sich besser informieren, verfolgen politische Debatten und beteiligen sich stärker an demokratischen Entscheidungsprozessen.

**Handlungsfeld 4 Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung**

Das Handlungsfeld Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung zielt darauf ab, gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu stärken und inklusive Beschäftigungsstrukturen systematisch weiterzuentwickeln. Es umfasst Maßnahmen zur Verbesserung von Zugängen zum allgemeinen Arbeitsmarkt, zur Unterstützung von Übergängen in Ausbildung und Beschäftigung sowie zur Profilierung der Landeshauptstadt Potsdam als inklusive Arbeitgeberin. Inklusion im Arbeitsleben wird dabei als zentrale Voraussetzung für wirtschaftliche Selbstständigkeit, gesellschaftliche Anerkennung und soziale Integration verstanden. Ziel ist die schrittweise,

verbindliche und ressortübergreifend abgestimmte Entwicklung eines inklusiven lokalen Arbeitsmarktes.

## **1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Arbeit ist ein zentraler Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe. Sie sichert Einkommen, ermöglicht soziale Kontakte, strukturiert den Alltag und stiftet Identität. Für Menschen mit Behinderung ist der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch weiterhin mit strukturellen Barrieren verbunden – von unzureichender Beratung über fehlende betriebliche Sensibilisierung bis hin zu nicht barrierefreien Arbeitsplätzen.

Für eine wachsende und vielfältige Stadt wie Potsdam ist Inklusion im Arbeitsleben nicht nur eine soziale, sondern auch eine wirtschafts- und standortpolitische Frage. Angesichts des Fachkräftemangels, des demografischen Wandels und der kommunalen Vorbildfunktion muss die Stadt aktiv dazu beitragen, Potenziale zu erschließen und Diskriminierung abzubauen. Ein inklusiver Arbeitsmarkt stärkt die lokale Wirtschaft, erhöht die Beschäftigungsquote und fördert sozialen Zusammenhalt.

## **2. Handlungsbedarf**

Menschen mit Behinderungen sind weiterhin deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderungen. Gleichzeitig bestehen strukturelle Barrieren beim Zugang zu Ausbildung, Beschäftigung und beruflicher Orientierung. Unterstützungsangebote sind oft nicht ausreichend transparent oder aufeinander abgestimmt.

Zudem zeigt sich eine ausgeprägte Segregation des Arbeitsmarktes, etwa durch den weiterhin hohen Anteil von Werkstattbeschäftigung bei gleichzeitig geringen Übergangsquoten in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Übergänge von Schule in Ausbildung oder Beschäftigung sind häufig komplex und von Unsicherheiten geprägt.

Auch innerhalb der kommunalen Verwaltung bestehen Entwicklungspotenziale, um die Rolle als inklusive Arbeitgeberin weiter zu stärken, Beschäftigungsquoten systematisch zu beobachten und neue Formate der Personalgewinnung zu erproben.

Vor diesem Hintergrund bündelt das Handlungsfeld Maßnahmen zur Verbesserung von Zugängen zu Arbeit, zur Weiterentwicklung der Landeshauptstadt als Arbeitgeberin sowie zur strukturellen Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

## **3. Rechtlicher Rahmen**

Grundlage für die Förderung gleichberechtigter Teilhabe am Arbeitsleben ist insbesondere Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Er verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anzuerkennen und einen offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Ergänzend relevant sind:

- Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) – verpflichtet zur Sensibilisierung von Arbeitgeber\*innen, Institutionen und Öffentlichkeit für die Fähigkeiten und Rechte von Menschen mit Behinderungen.

- Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) – fordert den Abbau von Barrieren auch im Arbeitsumfeld sowie beim Zugang zu Information, Kommunikation und Dienstleistungen.
- Artikel 5 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) – verpflichtet zum Abbau von Benachteiligungen und zur Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabechancen.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen diese Verpflichtungen:

- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – regelt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Verpflichtungen von Arbeitgeber\*innen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – verpflichtet öffentliche Stellen zum Abbau von Barrieren und zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe.
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – schützt vor Benachteiligung im Beschäftigungskontext.

Auf Landesebene gilt das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG), das die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch im Bereich Beschäftigung und öffentlicher Aufgabenwahrnehmung stärkt.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus eine doppelte Verantwortung: erstens als Arbeitgeberin, die durch Vorbildfunktion, Beschäftigungspflicht und inklusive Personalentwicklung zur Umsetzung der Rechte beiträgt, und zweitens als Gestalterin lokaler Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen, die durch Netzwerke, Beratung, Kooperation mit Unternehmen und die Förderung inklusiver Strukturen gleichberechtigte Beschäftigungschancen unterstützt.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Zur Stärkung gleichberechtigter Teilhabe am Arbeitsleben werden im Folgenden strategische Ziele formuliert, die sowohl die Rolle der Landeshauptstadt als Arbeitgeberin als auch ihre Funktion als Gestalterin lokaler Arbeitsmarktstrukturen berücksichtigen. Die zugeordneten Maßnahmen unterstützen die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

##### **Ziel 4.1 Zugänge zu Arbeit transparent, koordiniert und niedrigschwellig gestalten**

###### **Maßnahmen:**

- 4.1.1. Inklusionslots\*innen fördern und verstetigen
- 4.1.2. Lotsendienst für Gründende fördern und verstetigen
- 4.1.3. Übersicht zu inklusiven Beschäftigungsmöglichkeiten erstellen und pflegen
- 4.1.4. Handreichung „Übergang Schule – Beruf“ entwickeln

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Menschen mit Behinderungen sowie Arbeitgeber\*innen finden schneller und verlässlicher Zugang zu Beratung, Unterstützung und Beschäftigungsmöglichkeiten; Übergänge in Ausbildung und Arbeit werden erleichtert.

## **Ziel 4.2 Die Landeshauptstadt als inklusive Arbeitgeberin profilieren**

### **Maßnahmen:**

- 4.2.1. Benennung Inklusionsbeauftragte/r der Landeshauptstadt Potsdam
- 4.2.2. Inklusionsvereinbarung aktualisieren
- 4.2.3. Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderung
- 4.2.4. Verzahnte Ausbildung
- 4.2.5. Ermöglichung Außenarbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte
- 4.2.6. Systematisches Monitoring Beschäftigungsquote
- 4.2.7. Workshop inklusives Recruiting
- 4.2.8. Probearbeiten wird möglich
- 4.2.9. Dauerhafte Beschäftigung TCHG (Teilhabechancengesetz)-Stellen

### **Beabsichtigte Wirkung:**

Die Stadtverwaltung baut strukturelle Barrieren ab, erhöht nachhaltig die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und übernimmt sichtbar Verantwortung als öffentliche Arbeitgeberin.

## **Ziel 4.3 Kooperation und strukturelle Weiterentwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes stärken**

### **Maßnahmen:**

- 4.3.1. Netzwerk Inklusionsbeauftragte der kommunalen Unternehmen
- 4.3.2. Inklusiven Kaffeeklatsch fortführen und ausbauen
- 4.3.3. Teilnahme am Projekt „Schichtwechsel“
- 4.3.4. Fortführung Modellprojekt „Ad-hoc-Maßnahme“

### **Beabsichtigte Wirkung:**

Unternehmen, Träger und Verwaltung arbeiten enger zusammen, Vorbehalte werden abgebaut und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen entstehen im regionalen Arbeitsmarkt.

## **Handlungsfeld 5 Kultur, Freizeit, Tourismus**

Das Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Tourismus stärkt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben, an Freizeitangeboten sowie an touristischen Infrastrukturen und Angeboten in der Landeshauptstadt Potsdam. Es umfasst die Weiterentwicklung barrierefreier kultureller Strukturen, inklusiver Förderinstrumente, zugänglicher Bildungs- und Bibliotheksangebote sowie inklusiver Spiel- und Aufenthaltsräume für Kinder. Ziel ist es, kulturelle und freizeitbezogene Teilhabe als selbstverständlichen Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge zu verankern und Potsdam als inklusive Kultur- und Tourismusstadt weiterzuentwickeln.

## **1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Kulturelle Angebote, Freizeitmöglichkeiten und touristische Infrastrukturen tragen wesentlich zur Lebensqualität und Attraktivität einer Stadt bei. Sie schaffen Räume für Begegnung, Bildung, Erholung und gesellschaftliche Teilhabe. Für die Landeshauptstadt Potsdam mit ihrer vielfältigen Kulturlandschaft und ihrer hohen touristischen Bedeutung ist die barrierefreie Gestaltung dieser Bereiche ein zentraler Standortfaktor.

Barrierefreie Kultur- und Freizeitangebote ermöglichen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gleichzeitig profitieren auch andere Bevölkerungsgruppen – etwa ältere Menschen, Familien mit Kindern oder Gäste der Stadt – von gut zugänglichen Angeboten. Inklusive Spiel- und Aufenthaltsräume tragen darüber hinaus zu einem gemeinsamen Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen bei und stärken soziale Integration von Anfang an.

## **2. Handlungsbedarf**

In Potsdam bestehen bereits zahlreiche kulturelle und freizeitbezogene Angebote. Dennoch bestehen weiterhin strukturelle Barrieren, etwa durch fehlende oder uneinheitliche Informationen zur Barrierefreiheit von Kulturstätten, begrenzte Unterstützung für Veranstaltende bei der Umsetzung barrierefreier Formate oder bislang nicht ausreichend inklusiv ausgestaltete Förderinstrumente.

Auch Bildungs- und Bibliotheksangebote bieten Potenziale für eine stärkere inklusive Ausrichtung und bessere Sichtbarkeit unterschiedlicher Kommunikationsformen. Im Bereich der Spielplätze zeigt sich, dass Beteiligung von Kindern mit Behinderungen sowie eine systematische Erfassung und Weiterentwicklung barrierefreier Strukturen notwendig sind, um gleichberechtigte Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund bündelt das Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Tourismus Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung inklusiver Angebote, zur Verbesserung der Transparenz sowie zur gezielten Förderung von Teilhabe.

## **3. Rechtlicher Rahmen**

Die Verpflichtung zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport ergibt sich insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Relevante Artikel sind insbesondere:

- Artikel 30 UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) – verpflichtet dazu, den gleichberechtigten Zugang zu kulturellen Angeboten, Freizeitaktivitäten und touristischen Infrastrukturen sicherzustellen.
- Artikel 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) – fordert den Abbau von Barrieren in Gebäuden, Informationssystemen und öffentlich zugänglichen Angeboten.
- Artikel 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) – betont die Bedeutung gleichberechtigter Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an Spiel-, Freizeit- und Bildungsangeboten.

- Artikel 21 UN-BRK (Zugang zu Information und Kommunikation) – verpflichtet dazu, Informationen über Angebote verständlich und barrierefrei bereitzustellen.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen die Verpflichtung öffentlicher Stellen, gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen und inklusive Angebote zu fördern:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt zum Abbau von Barrieren sowie zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – regelt Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und verpflichtet zur inklusiven Ausgestaltung von Bildungs-, Förder- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche.
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – enthält Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Vorgaben zur Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung und Förderung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe.

Auf Landesebene ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus:

- Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe sowie zum Abbau von Barrieren.
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) – enthält verbindliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude und Anlagen.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus die Aufgabe, kulturelle, freizeitbezogene und touristische Angebote barrierefrei zu gestalten und inklusive Strukturen systematisch weiterzuentwickeln.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe an kulturellen, freizeitbezogenen und touristischen Angeboten werden im Folgenden strategische Ziele formuliert. Sie tragen dazu bei, Barrieren abzubauen und inklusive Angebote für Bewohner\*innen und Gäste der Stadt weiterzuentwickeln.

#### **Ziel 5.1. Kulturelle und freizeitbezogene Teilhabe wird durch barrierefreie Strukturen, Förderinstrumente und inklusive Angebote gestärkt.**

##### **Maßnahmen:**

- 5.1.1. Erfassung der Barrierefreiheit von Kulturstätten
- 5.1.2. Runder Tisch „Kultur inklusiv“
- 5.1.3. Inklusive Kulturförderung
- 5.1.4. Technik- und Ausstattungspool für barrierefreie Veranstaltungen
- 5.1.5. Leitfaden barrierefreie Veranstaltungen
- 5.1.6. Fokusindikator Barrierefreiheit im Tourismus

##### **Beabsichtigte Wirkung:**

Barrieren im kulturellen und freizeitbezogenen Bereich werden systematisch abgebaut. Veranstaltende erhalten Orientierung und Unterstützung bei der Umsetzung barrierefreier Ange-

bote. Förderinstrumente werden inklusiver ausgestaltet. Die touristische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und Potsdam positioniert sich als zugängliche Kultur- und Tourismusstadt.

### **Ziel 5.2. Inklusive Bildungs- und Bibliotheksangebote werden weiterentwickelt und sichtbar gemacht.**

#### **Maßnahmen:**

- 5.2.1. Medienkiste für blinde und sehbeeinträchtigte Kinder
- 5.2.2. Projekt „Lebendige Bibliothek“
- 5.2.3. Lesung einer gehörlosen oder schwerhörigen Person
- 5.2.4. Gebärdensprach-Stammtisch
- 5.2.5. Ausbau musikalischer Unterrichtsangebote für Menschen mit Behinderung und Ausbau inklusiver musikalischer Angebote

#### **Beabsichtigte Wirkung:**

Bibliotheken und Bildungsangebote entwickeln sich zu inklusiven Lern- und Begegnungsorten. Unterschiedliche Kommunikationsformen werden sichtbarer und kulturelle Bildung wird für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich.

### **Ziel 5.3. Spiel- und Aufenthaltsräume für Kinder werden inklusiv gestaltet.**

#### **Maßnahmen:**

- 5.3.1. Inklusive Kinderbeteiligung bei Planung und Umgestaltung von Spielplätzen
- 5.3.2. Erfassung der Barrierefreiheit von Spielplätzen
- 5.3.3. Sanierung zu einem inklusiven Spielplatz

#### **Beabsichtigte Wirkung:**

Kinder mit und ohne Behinderungen können Spiel- und Aufenthaltsräume gleichberechtigt nutzen. Planung und Umsetzung orientieren sich stärker an tatsächlichen Bedarfen. Inklusive Spielplätze fördern Begegnung, Teilhabe und gemeinsames Aufwachsen.

## **Handlungsfeld 6 Soziale Teilhabe und Leistungsbezug**

Das Handlungsfeld Soziale Teilhabe und Leistungsbezug zielt darauf ab, Zugänge zu Unterstützungsleistungen verständlich, barrierearm und digital zu gestalten sowie Beratungs- und Schutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen zu stärken. Es umfasst Maßnahmen zur Vereinfachung von Verfahren, zur Verbesserung der Orientierung im Leistungssystem sowie zur Sichtbarmachung von Schutzangeboten. Ziel ist es, gleichberechtigte Teilhabe durch verlässliche, zugängliche und transparente Unterstützungsstrukturen zu ermöglichen.

## **1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Leistungen der Eingliederungshilfe sowie weitere Unterstützungsangebote sind zentrale Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie ermöglichen selbstbestimmtes Leben, gesellschaftliche Mitwirkung sowie Zugang zu Bildung, Arbeit und sozialem Leben. Für die Kommune bedeutet dies, Zugänge zu Leistungen verständlich zu gestalten, Orientierung zu bieten und wirksame Schutzstrukturen sicherzustellen.

Gerade komplexe Zuständigkeiten, unterschiedliche Rechtskreise sowie formale Anforderungen können den Zugang zu Leistungen erschweren. Barrierearme Informationen, digitale Verfahren und niedrigschwellige Beratungsangebote tragen dazu bei, dass Unterstützungsbedarfe frühzeitig erkannt und passende Hilfen in Anspruch genommen werden können.

## **2. Handlungsbedarf**

In der Praxis zeigen sich weiterhin Hürden beim Zugang zu Unterstützungsleistungen. Antragsverfahren sind häufig komplex und für viele Menschen schwer verständlich. Digitale Möglichkeiten werden bislang nicht überall barrierefrei genutzt. Gleichzeitig besteht ein Bedarf an klarer Orientierung zu Zuständigkeiten und Abläufen innerhalb des Leistungssystems.

Insbesondere Angehörige von Kindern mit (möglicher) Behinderung benötigen frühzeitig niedrigschwellige Informationen und Unterstützung. Auch Schutzstrukturen, etwa im Bereich Gewaltschutz, sind nicht immer ausreichend sichtbar. Vor diesem Hintergrund bündelt das Handlungsfeld Maßnahmen zur Vereinfachung von Zugängen, zur Verbesserung von Beratungsstrukturen sowie zur Stärkung von Schutzmechanismen.

## **3. Rechtlicher Rahmen**

Die Verpflichtung zur Sicherstellung gleichberechtigter sozialer Teilhabe sowie zugänglicher Unterstützungsleistungen ergibt sich insbesondere aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Relevante Artikel sind insbesondere:

- Artikel 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) – verpflichtet öffentliche Stellen, Informations-, Kommunikations- und Verwaltungsverfahren barrierefrei zu gestalten.
- Artikel 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) – verpflichtet dazu, Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben und den Zugang zu notwendigen Unterstützungsleistungen zu schaffen.
- Artikel 26 UN-BRK (Habilitation und Rehabilitation) – fordert geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten.
- Artikel 28 UN-BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) – betont die Bedeutung zugänglicher sozialer Sicherungssysteme.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen die Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe sowie die barrierefreie Gestaltung von Kommunikations- und Verwaltungsverfahren:

- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – regelt Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Verfahren der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung.
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – enthält Regelungen zur sozialen Unterstützung und zur Sicherstellung existenzsichernder Leistungen, die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.
- Sozialgesetzbuch VIII (§ 35a SGB VIII) – regelt Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung.
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – enthält Regelungen zur sozialen Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen.
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Verwaltungsverfahren, Informationsangeboten und Kommunikationsprozessen.

Auf Landesebene ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus:

- Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe sowie zum Abbau von Barrieren.
- Brandenburgische Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) – konkretisiert die Anforderungen an barrierefreie digitale Verwaltungsangebote.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus die Aufgabe, Unterstützungsleistungen zugänglich zu gestalten, Orientierung zu ermöglichen und Schutzstrukturen wirksam zu verankern.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Zur Verbesserung des Zugangs zu Unterstützungsleistungen sowie zur Stärkung selbstbestimmter Lebensführung werden im Folgenden strategische Ziele formuliert. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Verfahren transparenter zu gestalten und Unterstützungsstrukturen besser zu verzahnen.

#### **Ziel 6.1. Zugänge zu Unterstützungsleistungen werden verständlich, digital und barrierearm gestaltet.**

##### **Maßnahmen:**

- 6.1.1. Barrierearmes Antragsverfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe entwickeln
- 6.1.2. Digitalisierung Antragsverfahren

**Beabsichtigte Wirkung:**

Antragsverfahren werden transparenter und leichter zugänglich. Digitale und barrierearme Zugänge erleichtern die Inanspruchnahme von Leistungen und tragen zu einer schnelleren sowie bedarfsgerechten Unterstützung bei.

**Ziel 6.2. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen erhalten frühzeitig Orientierung und Zugang zu Beratung.****Maßnahmen:**

- 6.2.1. Barrierearme Internetseite mit Beratungsangeboten der Landeshauptstadt Potsdam in den Bereichen SGB IX und SGB XII
- 6.2.2. Informationen zur neuen Zuständigkeit nach Reform § 35a SGB VIII
- 6.2.3. Niedrigschwelliges Informationsangebot für Eltern von Kindern mit (möglicher) Behinderung
- 6.2.4. Evaluation nach Bedarfen und Lücken in der kommunalen Beratungslandschaft

**Beabsichtigte Wirkung:**

Betroffene und Angehörige finden schneller passende Unterstützungsangebote. Beratungsstrukturen werden transparenter und niedrigschwelliger. Unterstützungsbedarfe können frühzeitig erkannt und Hilfen gezielter in Anspruch genommen werden.

**Ziel 6.3. Schutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen werden gestärkt und sichtbar gemacht.****Maßnahmen:**

- 6.3.1. Merkblatt Gewaltschutz

**Beabsichtigte Wirkung:**

Schutzangebote werden bekannter und besser nutzbar. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen erhalten mehr Sicherheit und Orientierung im Umgang mit Gewalt- und Krisensituationen.

**Handlungsfeld 7 Inklusive Bildung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

Das Handlungsfeld Inklusive Bildung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zielt darauf ab, allen Kindern von Anfang an gleichberechtigte Bildungs- und Entwicklungschancen zu ermöglichen. Frühkindliche Bildung ist ein zentraler Baustein gesellschaftlicher Teilhabe und prägt Bildungsbiografien nachhaltig. Ziel ist es, inklusive Strukturen in Kindertageseinrichtungen systematisch zu stärken, Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und fachliche Kompetenzen weiterzuentwickeln.

**1. Bedeutung des Handlungsfeldes für die Kommune**

Kindertageseinrichtungen sind zentrale Orte frühkindlicher Bildung, sozialer Integration und individueller Förderung. Eine inklusive Ausrichtung trägt dazu bei, dass Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen von Beginn an selbstverständlich am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen können.

Für die Landeshauptstadt Potsdam bedeutet dies, fachliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Einrichtungen frühzeitig unterstützen, Eltern orientieren und Übergänge in weitere Bildungsbereiche gut vorbereitet werden. Gleichzeitig stärkt eine inklusive Kindertagesbetreuung Familien und trägt zur Chancengerechtigkeit im Bildungssystem bei.

## **2. Handlungsbedarf**

In der Praxis zeigen sich weiterhin Unsicherheiten im Umgang mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen von Kindern sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahren zur Bedarfsermittlung. Fachkräfte benötigen verlässliche Unterstützungsstrukturen, fachliche Orientierung und Möglichkeiten zur kontinuierlichen Fortbildung.

Zudem ist eine frühzeitige und abgestimmte Ermittlung von Hilfebedarfen entscheidend, um individuelle Fördermaßnahmen rechtzeitig einzuleiten und familienorientiert zu gestalten. Unterschiedliche Verfahren und Zuständigkeiten können jedoch zu Verzögerungen oder Intransparenz führen. Auch im Bereich der Sprachentwicklung besteht ein Bedarf an systematischen, früh ansetzenden Diagnostik- und Unterstützungsangeboten.

Vor diesem Hintergrund bündelt das Handlungsfeld Maßnahmen zur Stärkung fachlicher Kompetenzen, zur Weiterentwicklung von Unterstützungsstrukturen sowie zur Verbesserung transparenter und interdisziplinärer Verfahren der Hilfebedarfsermittlung.

## **3. Rechtlicher Rahmen**

Grundlage für inklusive frühkindliche Bildung ist insbesondere Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Er verpflichtet dazu, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten und Kindern mit Behinderungen gleichberechtigte Bildungs- und Entwicklungschancen zu ermöglichen.

Ergänzend relevant sind:

- Artikel 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) – verpflichtet dazu, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und Teilhabe frühzeitig zu sichern.
- Artikel 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) – fordert Sensibilisierung und Kompetenzentwicklung bei Fachkräften.
- Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) – verpflichtet zum Abbau von Barrieren auch im Bildungskontext.

Auf Bundesebene konkretisieren insbesondere folgende Regelungen diese Verpflichtungen:

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – regelt den Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie Unterstützungsleistungen für Familien.
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – enthält Vorgaben zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren (§§ 19–21 SGB IX).

- 22 SGB VIII (Förderauftrag in Tageseinrichtungen) – verpflichtet dazu, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht und inklusiv zu gestalten sowie die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Auf Landesebene ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus:

- Brandenburgisches Kita-Gesetz (KitaG) – regelt die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und verpflichtet zur bedarfsgerechten Ausgestaltung von Bildungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten.
- Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) – verpflichtet öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zum Abbau von Barrieren.

Für die Landeshauptstadt Potsdam ergibt sich daraus die Aufgabe, inklusive Bildungsangebote frühzeitig zu sichern, Unterstützungsprozesse transparent zu gestalten und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken.

#### **4. Strategische Ziele und Maßnahmen**

Zur Stärkung inklusiver Strukturen in der frühkindlichen Bildung werden im Folgenden strategische Ziele formuliert. Sie unterstützen die Weiterentwicklung fachlicher Kompetenzen, abgestimmter Verfahren und bedarfsgerechter Unterstützungsangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung.

##### **Ziel 7.1. Fachliche Kompetenzen und Unterstützungsstrukturen für inklusive Bildung in der Kindertagesbetreuung werden gestärkt.**

###### **Maßnahmen:**

- 7.1.1. Fortbildungsangebote KiTa Personal ICF
- 7.1.2. Heilpädagogisches Fachpersonal

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Fachkräfte verfügen über mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Unterstützungsbedarfen. Einrichtungen können Kinder und Familien früher, passgenauer und inklusiver begleiten.

##### **Ziel 7.2. Ein inklusives, transparentes und interdisziplinäres Teilhabeplan- und Hilfebedarfsermittlungsverfahren wird entwickelt und umgesetzt.**

###### **Maßnahmen:**

- 7.2.1. Abgestimmtes Verfahren zur individuellen Hilfebedarfsermittlung konzipieren und implementieren
- 7.2.2. Frühe Sprachstandsdiagnostik und Intervention im Kita-Bereich stärken

###### **Beabsichtigte Wirkung:**

Hilfebedarfe werden frühzeitig erkannt und abgestimmt bearbeitet. Unterstützungsleistungen greifen schneller, Übergänge werden verlässlicher gestaltet und Teilhabechancen von Kindern verbessern sich nachhaltig.

### 3. Schluss

Der Lokale Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam versteht sich als strategischer Kompass für die inklusive Weiterentwicklung der Stadtgesellschaft. Er bündelt menschenrechtliche Verpflichtungen, fachliche Erkenntnisse und kommunale Handlungsmöglichkeiten zu einem verbindlichen Rahmen für konkrete Veränderungen.

Inklusion ist dabei kein abgeschlossenes Ziel, sondern ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung der Maßnahmen wird zeigen, wo Fortschritte erzielt werden, wo Anpassungen erforderlich sind und welche neuen Bedarfe entstehen. Durch das jährliche Monitoring, die politische Befassung sowie die fortlaufende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bleibt der Plan lernfähig und handlungsorientiert.

Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt mit diesem Plan Verantwortung:

- als Verwaltung, die Strukturen weiterentwickelt,
- als Arbeitgeberin, die Vorbild ist,
- und als Kommune, die gemeinsam mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik inklusive Lebensbedingungen gestaltet.

Der Lokale Teilhabeplan ist damit nicht nur ein Dokument, sondern Ausdruck eines gemeinsamen Verständnisses:

Teilhabe ist Voraussetzung für Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und eine zukunftsfähige Stadtentwicklung.

Die nächsten Jahre werden zeigen, wie Inklusion Schritt für Schritt selbstverständlicher Bestandteil des Potsdamer Alltags wird.

Unser Dank gilt allen, die an der Entstehung dieses Plans mitgewirkt haben und allen, die sich für mehr Inklusion und Teilhabe in Potsdam einsetzen.

### 4. Anhang Maßnahmen

Der Maßnahmenkatalog zum Lokalen Teilhabeplan ist als separates Dokument beigefügt und enthält die detaillierte Darstellung sämtlicher Maßnahmen des Lokalen Teilhabeplans.